

Allgemeine Geschäftsbedingungen **für die Fachausstellung des CHRISTIVALs 2022**

§1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kongress-Ausstellenden und dem Christival e.V. (nachfolgend Christival genannt) als Veranstalter. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellenden haben keine Gültigkeit.

§2 Standanmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Ausstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Formular auf der Website www.christival.de. Eine Anmeldung ist ein Vertragsangebot. Die Annahme der Anmeldung entscheidet Christival. Der Ausstellende erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung durch Christival. Christival behält sich vor, einzelne Ausstellende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Wollen mehrere Ausstellende gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung eine von ihnen bevollmächtigte Ausstellungsvertretung zu benennen, die mit dem Christival verhandelt und als Ansprechperson fungiert. Eine namentliche Nennung aller Unterausstellenden ist erforderlich. Unterausstellende, welche bei der Anmeldung nicht genannt wurden, dürfen auf dem Stand des Ausstellenden nicht ausstellen.
- (3) Der offizielle Anmeldeschluss für Standbuchungen ist der 30. April 2022.

§3 Ausstellungsgebühren

- (1) Die Ausstellungsgebühren ergeben sich aus dem Informationsschreiben „*Infomeile "Discover&Connect". Informationen für die Infomeile*“.
- (2) Anreise, Versicherungen und weitere anfallende Kosten sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Ausstellenden selbst übernommen werden.
- (3) Standpersonaltickets berechtigen zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des CHRISTIVALs 2022 (inklusive des evtl. früheren Standaufbaus ab dem 23. Mai 2022). Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Programmpunkten besteht jedoch nicht. Standpersonaltickets beinhalten des Weiteren keine Verpflegung und Unterkunft. Für eine Unterkunft hat die ausstellende Organisation/ Unternehmen allein Sorge zu tragen.
- (4) Die Buchung von Standpersonaltickets ist nur in Verbindung mit der Buchung eines Standes möglich. Standpersonaltickets sind nur an Mitarbeitende der ausstellenden Organisation/ des ausstellenden Unternehmens und Unterausstellenden übertragbar.
- (5) Bei Anmeldung eines Unterausstellenden erhöht sich die Zahl der Standpersonaltickets nicht.

- (6) Christival behält sich vor von dem Vertrag mit einzelnen ausstellenden Organisationen/ Unternehmen auch während der Veranstaltung zurückzutreten, sollte der Ausstellende fortwährend die Veranstaltung stören und nicht auf Verwarnungen mit verändertem Verhalten reagieren. In diesem Fall ist Christival berechtigt die gesamte Ausstellungsgebühr einzubehalten.

§4 Versicherungen

- (1) Die Mitarbeitenden der ausstellenden Organisation/ des ausstellenden Unternehmens sind verpflichtet alle Gesetze des Gastgeberlandes des Kongresses (Bundesrepublik Deutschland) hinsichtlich arbeits- und gewerberechtlicher Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies bedeutet, dass die Mitarbeitenden der ausstellenden Organisation/ des ausstellenden Unternehmens sich rechtzeitig vorher über diese Bestimmungen informieren muss. Vom Veranstalter verschickte Informationen können unter Umständen nicht vollständig sein. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- (2) Die Mitarbeitenden der ausstellenden Organisation/ des ausstellenden Unternehmens sind verpflichtet alle notwendigen Versicherungen für sich selbst zu organisieren. Es wird empfohlen folgende Versicherungen abzuschließen: Krankenversicherung, Gepäckversicherung, Unfallversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Auslandsreiseversicherung, etc.

§5 Anzeigeschaltungen / Sonderwerbeformen

- (1) Haben Ausstellende Interesse an Anzeigeschaltungen oder sonstigen Werbeformen, so müssen diese sich per E-Mail (info@christival.de) an die Geschäftsstelle des Christivals wenden und erhalten hier weitere Informationen.
- (2) Für Sonderwerbeformen wird ein individuelles Angebot durch Christival erstellt.
- (3) Über die Annahme der Bestellung entscheidet Christival. Anzeigen oder Sonderwerbeformen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bestellende erhalten eine schriftliche Auftragsbestätigung durch Christival.

§6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Entgelte werden mit Rechnungsstellung fällig und sind an die rechnungsstellende Gesellschaft Christival innerhalb der folgenden 20 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen. Erfolgt die Rechnungsstellung weniger als 20 Tage vor dem Christival ist die Rechnung bis zum Auftag der Ausstellung zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt im Jahr 2022. Etwaige Bankgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Die Anmeldung ist erst nach Zahlungseingang abgeschlossen bzw. wirksam.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen den Kongress, die Aufrechnungen von Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen, sofern sie nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§7 Rücktritt

- (1) Christival gewährt dem Ausstellenden ein Rücktrittsrecht bis zum 28.02.2022. Bei Inanspruchnahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 EUR berechnet. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet mit Abzug der Bearbeitungsgebühr. Nach dem 28.02.2022 ist ein Rücktritt nicht mehr möglich, d. h. die Entgelte sind in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch bei Nicht-Erscheinen. Ausgenommen ist ein Rücktritt aus Gründen, die Christival zu vertreten hat. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich an infomeile@christival.de erfolgen.
- (2) Sofern die Zahlung der gebuchten Leistungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist vollständig erfolgt ist, ist der Kongress berechtigt, vom betreffenden Vertrag zurückzutreten und den Standplatz und/ oder Anzeigenplatz/ Sonderwerbemaßnahme anderweitig zu vergeben.
- (3) Sofern eine Durchführung des Christivals aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. auf Grund zu geringer Teilnehmendenzahl) nicht möglich ist, behält sich das Christival vor von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Bereits gezahlte Standgebühren werden unter Angabe der Bankverbindung erstattet.
- (4) Muss das Christival aufgrund des Eintritts höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus anderen wichtigen Gründen die Veranstaltung verkürzen, so besteht für den Ausstellenden kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der bereits gezahlten Standgebühr. Schadensansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§8 Standzuteilung

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Ausstellenden sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht gestattet.
- (3) Der Ausstellende muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung geändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

§9 Standbau und -technik

- (1) Zum Transport der Standausstattung vor Ort sind ggfs. geeignete Transporthilfsmittel (Transportwagen, Sackkarre o.ä.) von dem Ausstellenden mitzubringen, da die Laufwege zum Stand z.T. länger, aber ohne Stufen sind. Elektrische oder motorgetriebene Transporthilfen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung möglich. Ein Befahren der Halle ist nicht gestattet.
- (2) Das Anbringen von Deko-, Werbe- und Infomaterial an den Hallenwänden und -stützen ist verboten. Das Bekleben der Trennwände und des Fußbodens der

eigenen Standfläche sind nur dann gestattet, wenn keine Rückstände oder bleibende Schäden verursacht werden. Powerstrips sind bspw. erlaubt.

- (3) Das verwendete Equipment ist zu sichern und stabil aufzubauen. Kabel, Seile etc., die sich in den Laufwegen innerhalb des Standes befinden, sind zu sichern und erkennbar abzukleben.
- (4) Die verwendeten Standmaterialien müssen den Brandschutzbestimmungen entsprechen. Anderenfalls wird die Nutzung dieser möglicherweise von der Messe Erfurt oder dem Christival untersagt.
- (5) Der Ausstellende muss sicherstellen, dass alle verwendeten elektrischen Geräte geprüft sind und allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Alle elektrischen Geräte, die Wärme erzeugen (z. B. Wasserkocher, tragbare Heizgeräte, Popcornmaschine), bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Christivals.

§10 Standbetrieb und Werbung

- (1) Während des Christivals ist den Anweisungen der Messeleitung und deren Erfüllungsgehilfen sowie dem zuständigen Team der Infomeile des CHRISTIVAL 2022 und dessen Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten.
- (2) Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Ausstellenden gemieteten Standes für die Organisation/ das Unternehmen des Ausstellenden und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.
- (3) Werbung außerhalb des eigenen Standes, Lautsprecherwerbung sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Kongress. Ton- und Videovorführungen sind gestattet sofern benachbarte Stände nicht gestört werden. Christival behält sich vor, diese zu untersagen falls andere Ausstellende unzumutbar belästigt werden oder die Inhalte nicht im Sinne des Veranstalters sind.
- (4) Christival kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind.
- (5) Die Auf- und Abbauzeiten sowie Regelungen zum Standbetrieb und Werbung sind einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Christival behält sich vor, bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 20 Prozent der Standgebühr einzufordern. Zurückgelassene Gegenstände/ zurückgelassener Müll wird vom Christival zu Kosten des Ausstellenden eingelagert/ entsorgt.
- (6) Die Ausstellenden müssen ihre Stände zu den offiziellen Öffnungszeiten der Infomeile öffnen und mit entsprechendem Personal besetzen.
- (7) Tiere sind innerhalb der Messehallen nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Blindenhunde.
- (8) Die Standfläche ist nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen. Alle anfallenden Abfälle, die während und nach der Veranstaltung durch den Ausstellenden entstehen, müssen vom Ausstellenden selbst mitgenommen und entsorgt werden. Die Richtlinie des CHRISTIVAL zu einem schöpfungsfreundlichen CHRISTIVAL ist zu beachten.

§11 Direktverkauf

- (1) Der Direktverkauf jeglicher Medien und Güter ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird.
- (2) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt. Das Exklusivrecht für die gastronomische Versorgung liegt bei der akkreditierten Cateringfirma. Die kostenlose Ausgabe von alkoholfreien Getränken und Snacks an Besuchende der Infomeile sind erlaubt, sind jedoch vorher vom Christival/ Messe-Caterer schriftlich zu genehmigen. Ein Hygienekonzept muss vom Ausstellenden vorgelegt werden.

§12 Verhaltensrichtlinien für das Standpersonal

- (1) Das Standpersonal verpflichtet sich basierend auf dem [Ethos](#) des CHRISTIVALS 2022 zu arbeiten und diesen einzuhalten. Bei etwaigen Zuwiderhandlungen kann der Ausstellende oder einzelne Personen des Platzes/ der Infomeile verwiesen werden.
- (2) Das Standpersonal verpflichtet sich auf dem Messegelände Erfurt und anderen Veranstaltungsorten des CHRISTIVALS 2022 keinen Alkohol und keine illegalen Drogen zu konsumieren.

§13 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Das ausstellende Unternehmen/ die ausstellende Organisation erklärt sich damit einverstanden im Laufe der Veranstaltung gefilmt und/ oder fotografiert zu werden. Dies beinhaltet auch die Bild- und Tonaufnahme vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten. Weiterhin ist die ausstellende Organisation/ das ausstellende Unternehmen einverstanden, dass dieses Material ohne Gebühren für Werbezwecke genutzt wird. Dies beinhaltet auch die Verwendung des Materials in PR-Broschüren, Video-Dokumentationen, Video/ DVD-Produktionen oder Online-Produktionen. Das Material verbleibt im Besitz des Veranstalters. Die ausstellende Organisation/ das ausstellende Unternehmen stimmt diesem ohne Einschränkung zu. Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Das Mitschneiden und Aufzeichnen der Veranstaltung (auch Teilen davon) ist generell verboten und nur dem Veranstalter sowie akkreditierten Medienvertretern für journalistische Zwecke gestattet. Die Tagungsunterlagen sowie Mitschnitte und Aufzeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte daran bleiben Christival vorbehalten; insbesondere ist eine Vervielfältigung, Weitergabe und anderweitige Nutzung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Christival gestattet.

§14 Versicherung und Haftung

- (1) Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellenden. Der Ausstellende haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung gegenüber Dritten verursacht werden,

einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. Wird die gebuchte Ausstellungsfläche von mehreren Organisationen/ Unternehmen verwendet, so haftet stets die Organisation/ das Unternehmen, welche die Standanmeldung beim Christival eingereicht hat.

- (2) Ansprüche des Ausstellenden auf Schadensersatz gegenüber dem Christival sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Ausstellenden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Christivals, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.
- (3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Ausstellenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Einschränkungen der Abs. 1, 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Christivals, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§15 Datenschutz & Medien

- (1) Christival wird die überlassenen Daten des Ausstellenden vertraulich behandeln und nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Die von der ausstellenden Organisation/ dem ausstellenden Unternehmen übermittelten Daten werden von Christival verarbeitet und zum Zwecke der Leistungserbringung und Abrechnung genutzt und in diesem Zusammenhang auch an beauftragte Dienstleister weitergegeben, soweit dies zur Erreichung der Vertragszwecke erforderlich ist.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Kassel.
- (2) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Sofern es sich beim Ausstellenden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Christival und dem Ausstellenden der Sitz des Christivals in Kassel.